

Satzung
der
Deutschen Verkehrswacht
Landesverkehrswacht
Baden-Württemberg e.V.



Beschlossen von der Jahreshauptversammlung
am 9. Mai 2015

Eingetragen in das Vereinsregister
Amtsgericht Stuttgart Vereinsregister-Nr. 500

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein – in folgendem „Landesverkehrswacht“ bezeichnet – wurde am 08. Dezember 1950 gegründet und ist unter dem Namen Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. seit dem 13. Juli 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er wurde gebildet durch den Zusammenschluss der früheren Landes-verkehrswacht Baden e.V. in Stuttgart und der Deutschen Verkehrswacht Württemberg-Hohenzollern e.V. in Reutlingen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder in eigener Initiative ihrer Gliederungen
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben und Einrichtungen zur Förderung der Verkehrssicherheit zu schaffen,
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrs-teilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - e) die Verkehrsteilnehmer und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
 - f) auf die Bildung von Verkehrswachten hinzuwirken.
- (2) Umweltbelange sind dabei wesentlicher Bestandteil aller Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen und sind daher stets zu berücksichtigen.

- (3) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Lande Baden-Württemberg Geltung zu verschaffen, wird die Landesverkehrswacht die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt und Reisekosten, Porti, Telefon- und Internetkosten usw..

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht sind:

- a) Die Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswachten in Baden-Württemberg,
- b) die ordentlichen Mitglieder der Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswachten im Bereich des Landes Baden-Württemberg,
- c) die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

Natürliche Personen,
juristische Personen,
Verbände und Vereinigungen,
Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

die nicht Mitglied von Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswachten sind.

(3) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.

(4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 2) vollzieht das Präsidium.
Sie ist schriftlich zu bestätigen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied der Landesverkehrswacht ist gleichzeitig Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V.

(6) a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich erklärt werden.

c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Landesverkehrswacht verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Landesverkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen, oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im

Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft in den Verkehrswachten schließt automatisch auch deren Beendigung in der Landesverkehrswacht und der Deutschen Verkehrswacht e.V. ein.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Landesverkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 7 Beitrag

- (1) Die in § 5 genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 Verhältnis zu den Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswachten

- (1) Die Führung der Bezeichnung Kreis-, Gebiets- oder Ortsverkehrswacht bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Landesverkehrswacht.
- (2) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von Ihnen betreute Gebiet beziehen, können

- (3) die Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswachten miteinander und mit den für ihren Bereich zuständigen Behörden regeln.
Das zu betreuende Gebiet wird gegebenenfalls vom Vorstand der Landesverkehrswacht festgelegt. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters ist die Landesverkehrswacht bzw. die Deutsche Verkehrswacht e.V. zuständig.
- (4) Der Vorstand der Landesverkehrswacht ist berechtigt, einer Kreis- Gebiets- und Ortsverkehrswacht das Recht dieser Bezeichnung zu führen zu entziehen, wenn sie die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. aufgestellten Mindest-erfordernisse nicht in ihre Satzung aufnimmt oder gegen diese Satzung verstößt.
- (5) In den Fällen der Abs. (1) und (3) steht der betreffenden Verkehrswacht die Beschwerde an den Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e.V. zu, der endgültig entscheidet.

§ 9 Organe

Organe der Landesverkehrswacht sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der Beirat

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Landesverkehrswacht
- (2) In der Hauptversammlung sind teilnahme- und stimm-berechtigt:
- a) die Vorsitzenden der Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswachten oder ein von diesen bestimmter Vertreter

jeweils ein weiterer gewählter Vertreter der bestehenden Verkehrswachten für jede angefangenen 100 Mitglieder
 - b) die Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Mitglieder gemäß § 5 und § 6 der Satzung

Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag, einzuberufen. Sie soll möglichst vor der Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht stattfinden.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Haupt-versammlung können gestellt werden von:
- a) jedem Vorstand einer Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswacht
 - b) jedem Mitglied des Vorstandes
 - c) den Beirat
 - d) jedem Mitglied gemäß § 5 und § 6 der Satzung

Die Anträge müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(5) Die Hauptversammlung

Nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,

wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils vier Jahren, alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus; erstmals die unter den geraden Zahlen aufgeführten Vorstandsmitglieder.
Wiederwahl ist zulässig,

wählt die Vertreter der Landesverkehrswacht für die Hauptversammlung bei der Deutschen Verkehrswacht e.V.

wählt zwei Rechnungsprüfer, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten zu haben. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig,

beschließt über die Mindesthöhe des nach § 7 Abs. (1) zu entrichtenden Jahresbeitrags,

beschließt über die Mindesthöhe der von den Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswachten von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeiträge sowie über die Höhe des an die Landesverkehrswacht abzuführenden Beitragsanteils, beschließt über Änderungen dieser Satzung und über die in der Hauptversammlung ordnungsgemäß gestellten Anträge.

(6) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur dann zur Erörterung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind. Satzungsänderungen, in Form von Dringlichkeitsanträgen sind zulässig

Satzungsänderungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen.

(7) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten für den Regierungsbezirk Stuttgart
3. dem Vizepräsidenten für den Regierungsbezirk Karlsruhe
4. dem Vizepräsidenten für den Regierungsbezirk Freiburg
5. dem Vizepräsidenten für den Regierungsbezirk Tübingen
6. dem Vizepräsidenten für Finanzen
7. dem Generalsekretär
8. dem Vorsitzenden des Beirats der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg

sowie unter fortlaufenden Ordnungsziffern aus mindestens 4, höchstens jedoch 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl der Vizepräsidenten aus den Bezirken erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Bezirkstagungen.

Die Wahl des Vizepräsidenten für Finanzen erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Wahl des Beiratsvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.

Die Wahl des Generalsekretärs erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands; im Vorstand hat der Präsident das alleinige Vorschlagsrecht für den Generalsekretär.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenschwerpunkte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

Als Gäste mit Rede, aber ohne Stimmrecht können die Ehrenmitglieder (§ 6) auf Basis eines Vorstandsbeschlusses zugelassen werden.

Zu den Präsidiumssitzungen werden der Generalsekretär und der Vorsitzende des Beirats regelmäßig als Gäste zugelassen.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Verkehrswachtarbeit. Er beschließt über alle im Ganzen einheitlich durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung beziehen. Diese Beschlüsse sind für alle Kreis-, Gebiets- und Ortsverkehrswachten bindend.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Präsidium

- (1) Vorstand ist im Sinne von § 26 BGB das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident von einem Vizepräsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied gemeinsam vertreten.
- (3) Das Präsidium leitet die Landesverkehrswacht und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Aufgabenschwerpunkte der Vorstände näher geregelt sind.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen. Der Vorsitzende des Beirats wird im Benehmen mit dem Beirat vom Vorstand berufen.
- (2) Der Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die mit dem Verkehrswesen und der Verkehrssicherheitsarbeit verbunden sind.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Landesverkehrswacht besteht am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium gewählt und vom Präsidenten angestellt.
- (3) Die Hauptversammlung kann den Geschäftsführer für die Dauer seiner Tätigkeit zum Vorstandsmitglied wählen. In diesem Fall gehört er dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand als gleichberechtigtes Mitglied an. Er führt dann die Bezeichnung „geschäftsführendes Vorstandsmitglied“.

§ 15 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen.
Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Abstimmungen durch schriftliche Umfrage sind im Vorstand und im Präsidium zulässig, sofern diesem Verhalten nicht widersprochen wird.
- (3) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Über die Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Präsident und dem Protokollführer zu unter-zeichnen ist.
- (5) Die Formulierungen beinhalten der Einfachheit halber Damen und Herren.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Die Auflösung kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Innenministerium Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.

Die Verkehrswacht ist eine der ältesten Bürgerinitiativen für mehr Verkehrssicherheit

In über 600 gemeinnützigen Orts- und Kreisverkehrswachten bemühen sich über 60.000 Mitglieder, dass Verkehrsverhalten aller zu verbessern. Die Verkehrswacht finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, Geldbußen und öffentlichen Zuwendungen. Sie tritt in Erscheinung und wurde bekannt u.a. durch:

- die Mitgestaltung der Fernsehserie "7. Sinn"
- Programm "Kind und Verkehr" für Kinder und deren Eltern
- Programm „Kinder im Straßenverkehr“
- Aktionen zum Schulanfang (Schule hat begonnen; gelbe Mützen)
- Schüler-FAIR-kehr Schülerlotsen, Schulbusbegleiter, Schulweghelfer
- VW-Junioren und Schülermentoren
- Radfahrausbildung und Prüfung
- Mobile und stationäre Jugendverkehrsschulen
- Kurse zum " Sicheren Radfahren"
- Technische Überprüfung der Zweiräder (Prüfplakette)
- Testschlitten zur Gurtdemonstration (Erwachsene und Kinder)
- Programm „Aktion Junge Fahrer“
- Zweiradtraining
- Verkehrsübungsplätze
- Sicherheitstraining für LKW, Transporter, Pkw und Krafträder
- Kurse zum energiesparenden Autofahren
- Mobilitätsprogramm/Mobilitätstraining
- Mobilitätstraining 60+
- Fahrsimulatoren
- Beleuchtungsaktion für Kraftfahrzeuge im Oktober
- Seniorenprogramme – Ältere aktive Kraftfahrer, Ältere Menschen als Fußgänger im Straßenverkehr
- Seminare zur Verkehrssicherheitsarbeit
- Auszeichnung bewährter Kraftfahrer
- Aktionen gegen Alkohol und Drogen am Steuer
- Verkehrssicherheits-Ausstellungen
- Großflächenplakate und Spannbänder
- Anzeigen in Tageszeitungen für besseres Verhalten im Straßenverkehr
- Mobil bleiben...aber sicher. Senioren im Straßenverkehr
- "move it" – Verkehrs- und Bewegungserziehung
- „LernWerkStadt.de“
- Sichtbarkeitsaktionen – Blinkis, Warnschutzumhänge

Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.
Kesselstraße 38
70327 Stuttgart
Telefon 0711-4070300
Fax 0711-40703020
Email: Landesverkehrswacht@lvw-bw.de
Internet: www.Verkehrswacht-bw.de